

Orientierungssatz:

Ist der Ehegatte des antragstellenden Ausländers zur Ausreise verpflichtet und muss er daher das Bundesgebiet verlassen, so ist bei der zur Beurteilung der zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts des Ausländers anzustellenden Prognose das bisherige Einkommen des ausreisepflichtigen Ehegatten außer Betracht zu lassen.

Hinweis:

Nach Nr. 2.3.4.1 Satz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist der Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen einer anderen Person gesichert, wenn und solange sich auch die andere Person rechtmäßig in Deutschland aufhält und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel leisten kann. Das VG München hat im erstinstanzlichen Urteil vom 5.7.2012 (Az. M 12 K 12.2039 – juris Rn. 32) ausdrücklich offengelassen, ob das Einkommen schon deshalb unberücksichtigt bleiben muss, weil der Ehemann der Klägerin derzeit über keinen rechtmäßigen Aufenthalt verfügt, jedenfalls komme im vorliegenden Fall die Besonderheit hinzu, dass die Behörde dem Ehemann der Klägerin einen weiteren Aufenthaltstitel aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 4 AufenthG versagt habe und diese Entscheidung im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz auch bestätigt worden sei. Diese Beurteilung der Rechtslage durch das VG München wird vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im vorliegenden Beschluss geteilt, der darauf hinweist, dass auch er einen Anspruch des Ehemannes der Klägerin auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis verneint und die Berufung mit Urteil vom 2.9.2013 (Az. 10 B 10.1713) zurückgewiesen habe (Rn. 4).

Auf die Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, weil das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 2.9.2013 im Verfahren des Ehemannes der Klägerin (von der Landesadvokatur Bayern ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht) noch nicht rechtskräftig ist.

=====

10 ZB 12.2029
M 12 K 12.2039

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** * ,
***** * ,

- ***** -

*****.
***** * ,
***** ** ,

gegen

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch KVR HA II Ausländerangelegenheiten,
Ruppertstr. 19, 80337 München,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Niederlassungserlaubnis;
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-
schen Verwaltungsgerichts München vom 5. Juli 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini

ohne mündliche Verhandlung am **25. Februar 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung hat keinen Erfolg. Aus dem der rechtlichen Überprüfung durch den Senat allein unterliegenden Vorbringen im Zulassungsantrag (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO) ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestünden dann, wenn die Klägerin im Zulassungsverfahren einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt hätte (vgl. BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – juris Rn. 11). Das ist jedoch nicht der Fall.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine ablehnende Entscheidung maßgeblich darauf gestützt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die hier allein streitgegenständliche Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, weil der Lebensunterhalt der Klägerin nicht entsprechend § 26 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sei. Dabei hat das Verwaltungsgericht die vier bei der Klägerin lebenden Kinder in die Berechnung der Lebensunterhaltsicherung miteinbezogen, den Ehemann der Klägerin aber aus der Be-

darfsberechnung herausgenommen, weil diesem im Hinblick auf § 5 Abs. 4 AufenthG der weitere Aufenthaltstitel versagt worden ist.

4

Diese Beurteilung der Rechtslage durch das Verwaltungsgericht erweist sich als richtig. Das Vorbringen im Zulassungsverfahren, das bisherige Einkommen des Ehemannes der Klägerin sei zu berücksichtigen, weil zu erwarten sei, dass dieser mit seiner Klage gegen die Ablehnung der Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg haben und auf Dauer im Bundesgebiet bleiben könne, trifft nicht zu. Vielmehr hat auch der Verwaltungsgerichtshof ebenso wie das Verwaltungsgericht einen Anspruch des Ehemannes der Klägerin auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis verneint und die Berufung mit Urteil vom 2. September 2013 zurückgewiesen (Az. 10 B 10.1713). Da der Ehemann der Klägerin deshalb das Bundesgebiet verlassen muss, ist es nur folgerichtig, bei der zur Beurteilung der zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts der Klägerin anzustellenden Prognose das bisherige Einkommen des Ehemannes der Klägerin außer Betracht zu lassen.

5

Der weitere Einwand der Klägerin, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei deshalb rechtsfehlerhaft, weil dieses unberücksichtigt gelassen habe, dass im Kulturkreis der Klägerin bei einer Trennung von Eheleuten die Kinder regelmäßig beim Vater bzw. dessen Familie verblieben und deshalb ihr Bedarf nicht in die Berechnung der Sicherung des Lebensunterhalts einbezogen werden dürfe, greift nicht. Denn es ist völlig ungewiss, ob die noch relativ jungen, zwischen zwei und zwölf Jahre alten Kinder tatsächlich nicht bei ihrer Mutter verbleiben und die Klägerin ohne ihre Kinder allein im Bundesgebiet leben wird. Es ist reine Spekulation, dass die Kinder mit dem Vater (ohne ihre Mutter) in den Irak zurückkehren werden. Auch im Zulassungsantrag wird letztendlich nur angekündigt, dass für den Fall, dass der Ehemann der Klägerin aus der Bundesrepublik ausreisen muss, für die Familie eine neue Lebensentscheidung zu treffen sei. Eine solche ist aber gerade noch nicht getroffen worden. Damit steht im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses gerade nicht fest, dass der Lebensunterhalt der Klägerin gesichert ist. Sollten ihre Kinder in Zukunft tatsächlich das Bundesgebiet auf Dauer verlassen, steht es ihr frei, erneut einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu stellen.

6

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

9 Senftl

Eich

Dr. Martini